



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH II - 8/20

MA 62, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 7, MA 62 und MA 69,

Prüfung des Compliance-Management-  
systems bei Stiftungen, Fonds und Anstalten

Prüfungersuchen des Bürgermeisters

gemäß § 73 Abs. 6 der WStV

vom 28. Dezember 2018, Teil 2

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| Erledigung des Prüfungsberichtes.....  | 3  |
| Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....  | 3  |
| Bericht der MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten zum Stand<br>der Umsetzung der Empfehlungen..... | 5  |
| Umsetzungsstand im Einzelnen.....  | 6  |
| Empfehlung Nr. 1.....  | 6  |
| Empfehlung Nr. 2.....  | 7  |
| Empfehlung Nr. 3.....  | 11 |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Abs.....                      | Absatz  |
| bzw. ....                     | beziehungsweise   |
| CMS .....                     | Compliance-Managementsystem                             |
| GmbH.....                     | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                   |
| IT .....                      | Informationstechnologie                                 |
| MA .....                      | Magistratsabteilung                                     |
| Mein Wien-Apartment .....     | Mein Wien Apartment Fonds für temporäres Woh-<br>nen    |
| Nr. ....                      | Nummer  |
| StRH.....                     | Stadtrechnungshof                                       |
| Wirtschaftsagentur Wien ..... | Wirtschaftsagentur Wien.Ein Fonds der Stadt Wien        |
| Wohnfonds Wien.....           | WOHNFONDS WIEN Fonds für Wohnbau und<br>Stadterneuerung |

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme der Anstalten, Fonds und Stiftungen der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der ehemaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 26/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Aus Anlass eines Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeister der Stadt Wien unterzog der Stadtrechnungshof Wien den Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme von den der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft untergeordneten Anstalten, Stiftungen und Fonds einer Prüfung.*

*Der Schwerpunkt dieser Einschau lag insbesondere auf den aufeinander aufbauenden Teilaspekten Einführung, Dokumentation, Verwirklichung und Aufrechterhaltung von Compliance-Managementsystemen. In den operativ tätigen Einrichtungen der 3 Geschäftsgruppen lagen bereits Compliance-Managementsysteme in unterschiedlicher Ausprägung vor, während bei den primär Forschungszwecken dienenden Stiftungen und Fonds die Thematik Compliance erst in Grundzügen Eingang gefunden hatte. Insgesamt betrachtet stellte der Stadtrechnungshof Wien allerdings in allen geprüften Einrichtungen eine von Teilaspekt zu Teilaspekt sinkende Ausprägung der Compliance-Managementsysteme fest.*

*Empfehlungen betrafen unter anderem die Einsetzung von Compliance-Beauftragten in allen prüfungsrelevanten, operativ tätigen Einrichtungen samt den dazugehörigen Kommunikationswegen bzw. Berichtspflichten. Ebenso sollte vom Magistrat der Stadt*

*Wien die Einhaltung von Mindeststandards hinsichtlich der jeweiligen Ausgestaltung des Compliance-Managementsystems in diesen Einrichtungen eingefordert werden. Weiters wäre in diesen Einrichtungen auf die Schaffung von mit anonymen Meldungs-möglichkeiten ausgestatteten Whistleblowingsystemen hinzuwirken.*

*Die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten sollte als Fonds- und Stif-tungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf einen koordinierten Ausbau der Com-pliance-Managementsysteme in allen prüfungsgegenständlichen Einrichtungen unter Zugrundelegung der in der Stadt Wien entwickelten Vorgaben und Standards hinwirken.*

**Bericht der MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| umgesetzt                            | 3      | 100,0       |
| in Umsetzung                         | -      | -           |
| geplant/in Bearbeitung               | -      | -           |
| nicht geplant                        | -      | -           |

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

In Ermangelung einer übergeordneten klaren Zuständigkeit für das Themengebiet Compliance sollte im Hinblick auf die Funktion als Stiftungs- und Fondsbehörde ein diesbezüglicher Kompetenzbereich innerhalb der MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten etabliert werden. Allenfalls wäre - soweit dies zweckmäßig erscheint - für Abstimmung mit anderen Magistratsabteilungen, deren Zuständigkeit sich über weitere von diesem Prüfungsersuchen umfasste Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger erstreckt, Sorge zu tragen.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten wird dieser Empfehlung selbstverständlich nachkommen. Nach dem Dafürhalten der MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten ist es jedoch erforderlich, die mit dem Thema Compliance befassten Mitarbeitenden (Juristinnen bzw. Juristen und Betriebswirtinnen bzw. Betriebswirte) entsprechend auszubilden bzw. zu schulen, wobei auch auf das Erfordernis der Zurverfügungstellung der für die Ausbildung erforderlichen Ressourcen hingewiesen wird.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Sowohl die beiden mit gemeinnützigen Stiftungs- und Fondsangelegenheiten befassten Juristinnen als auch die beiden für die Prüfung der Jahresabschlüsse zuständigen Betriebswirte haben die „Ausbildung zum zertifizierten Compliance Officer“ der ARS Seminar- und Kongress Veranstaltungen GmbH absolviert. Die Ausbildung umfasste die Module „Compliance in der Praxis“, „Arbeitswelt und Compliance“, „Haftung im Compliance-Bereich“, „Datenschutz & IT-Compliance“ und „Governance & Finanz-Compliance“. Die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten hat eine Besprechung mit der Leiterin der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision und Compliance zwecks Weitergabe von deren Erfahrungen mit Umfang und Ausgestaltung von Compliance-Managementsystemen im Magistrat der Stadt Wien geführt. Weiters erhielten alle Führungskräfte der MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten, somit auch die beiden mit gemeinnützigen Stiftungs- und Fondsangelegenheiten befassten Juristinnen, eine speziell an diese Abteilung angepasste Schulung zu Compliance-Maßnahmen durch den stellvertretenden Leiter der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision und Compliance. Selbstverständlich wird die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Ausgestaltung von Compliance-Managementsystemen weiterhin verfolgen und die Mitarbeitenden kontinuierlich schulen.

## **Empfehlung Nr. 2**

Um einen koordinierten Ausbau der Compliance-Managementsysteme in allen vom gegenständlichen Prüfungsauftrag umfassten, operativ tätigen Einrichtungen sicherzustellen, sollte die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten auf eine rechtliche Verankerung der Verpflichtung, ein jeweils der Größe der Einrichtungen angemessenes Compliance-Managementsystem zu betreiben, hinwirken. Auch bei den primär Forschungszwecken dienenden Fonds und Stiftungen wäre die Verhältnismäßigkeit der Compliance-Standards im Auge zu behalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten wird dieser Empfehlung selbstverständlich nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten hat im Einvernehmen mit der MA 5 - Finanzwesen, Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens im Magistrat der Stadt Wien und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die nachfolgenden Formulierungsvorschläge zur Verankerung eines Compliance-Managementsystems in den jeweiligen Satzungen ausgearbeitet:

1) Variante operativ tätige Fonds (jedenfalls mit Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer):

*„Der Fonds hat ein seine Größe und sein Tätigkeitsfeld berücksichtigendes umfassendes Compliance-Managementsystem (CMS) samt anonymem Whistleblowingsystem einzurichten und eine Compliance-Beauftragte oder einen Compliance-Beauftragten zu bestellen. Die Ausgestaltung, Einrichtung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems ist jährlich durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer des Fonds oder durch eine dafür beauftragte andere Wirtschaftsprüferin oder einen dafür beauftragten anderen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Fondsgorgane haben der Fondsbehörde bis Ende Juni des Folgejahres den von der Prüferin oder dem Prüfer erstellten Bericht über diese Prüfung vorzulegen. Für das erste vollständige Berichtsjahr hat der Bericht jedenfalls die Ausgestaltung und Einrichtung des Compliance-Managementsystems zu umfassen. Ab dem zweiten Berichtsjahr hat sich der Bericht zusätzlich auch auf die Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems zu erstrecken“.*

2) Variante nicht operativ tätige Forschungsförderungsfonds bzw. Kunstförderungsfonds mit Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer:



*„Der Fonds hat ein seine Größe und sein Tätigkeitsfeld berücksichtigendes angemessenes Compliance-Managementsystem (CMS) einzurichten, welches zumindest aus einem 4-Augen-Prinzip für den Fonds verpflichtende Handlungen, aus Richtlinien für die Vergabe der Fondsleistungen und aus einer vollständigen Dokumentation der richtlinienkonformen Vergabe der Fondsleistungen bestehen muss. Die Ausgestaltung, Einrichtung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems ist jährlich durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer des Fonds oder durch eine dafür beauftragte andere Wirtschaftsprüferin oder einen dafür beauftragten anderen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Fondsgane haben der Fondsbehörde bis Ende Juni des Folgejahres den von der Prüferin oder dem Prüfer erstellten Bericht über diese Prüfung vorzulegen. Für das erste vollständige Berichtsjahr hat der Bericht jedenfalls die Ausgestaltung und Einrichtung des Compliance-Managementsystems zu umfassen. Ab dem zweiten Berichtsjahr hat sich der Bericht zusätzlich auch auf die Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems zu erstrecken“.*

3) Variante nicht operativ tätige Forschungsförderungsfonds bzw. Kunstförderungsfonds ohne Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer:

*„Der Fonds hat ein seine Größe und sein Tätigkeitsfeld berücksichtigendes angemessenes Compliance-Managementsystem (CMS) einzurichten, welches zumindest aus einem 4-Augen-Prinzip für den Fonds verpflichtende Handlungen, aus Richtlinien für die Vergabe der Fondsleistungen und aus einer vollständigen Dokumentation der richtlinienkonformen Vergabe der Fondsleistungen bestehen muss. Die Fondsgane sind verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Bericht über die Ausgestaltung, Einrichtung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems vorzulegen. Sofern das Fondsvermögen den Schwellenwert des § 27 Abs. 2a des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes überschreitet, muss das Compliance-Managementsystem von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer des Fonds oder von einer dafür beauftragten anderen Wirtschaftsprüferin oder einem dafür beauftragten anderen Wirtschaftsprüfer geprüft und der der Fondsbehörde hierzu vorzulegende Bericht von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt werden. Für das erste vollständige Berichtsjahr hat der Bericht jedenfalls die Ausgestaltung und Einrichtung des Compliance-*

*Managementsystems zu umfassen. Ab dem zweiten Berichtsjahr hat sich der Bericht zusätzlich auch auf die Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems zu erstrecken“.*

Die vorgenannten Formulierungsvorschläge zur Verankerung eines Compliance-Managementsystems in den jeweiligen Satzungen wurden sowohl mit den operativ tätigen als auch mit den nicht operativ tätigen - jeweils vom Stadtrechnungshofbericht StRH II - 8/20 umfassten - Stiftungen bzw. Fonds in mehreren Besprechungen erörtert. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der vom Stadtrechnungshofbericht StRH II - 8/20 umfassten operativ tätigen Fonds und auch der nicht operativ tätigen Forschungsförderungsfonds bzw. Kunstförderungsfonds haben der möglichst zeitnahen Verankerung der jeweiligen Bestimmungen zu einem Compliance-Managementsystem in der Satzung zugestimmt. Die Beschlussfassungen dieser Satzungsänderung durch das jeweils zuständige Organ ist wie nachstehend dargestellt bereits erfolgt oder soll zu den nachgenannten Zeitpunkten erfolgen:

- Wirtschaftsagentur Wien: 16. Dezember 2021,
- Wohnfonds Wien: 1. Dezember 2021,
- Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds: 17. Dezember 2021,
- Mein Wien Apartment: 22. Dezember 2021,
- Filmfonds Wien: 8. November 2021,
- Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen: 11. November 2021,
- Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien zur Förderung der Wissenschaft: 19. Oktober 2021,
- Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien: November 2021,
- Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften: November 2021,
- Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Universität für Bodenkultur Wien: November 2021,
- Karl Anton Wolf-Stiftung: Dezember 2021 sowie

- Kamilla und Wolfgang Waniek-Fonds: bis Jahresende.

Zu dem vom Stadtrechnungshof Wien zu StRH II - 8/20 geprüften Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung ist festzuhalten, dass dieser zwischenzeitlich nicht mehr der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft, sondern der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zugeordnet ist. Zur Umsetzung der Maßnahmen wurde seitens dieses Fonds mitgeteilt, dass derzeit noch politische Gespräche im Laufen sind und vom Fonds daher noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zur Auflistung der vom Stadtrechnungshof Wien zu StRH II - 8/20 geprüften Einrichtungen wird abschließend mitgeteilt, dass der Fonds „*Viktor Frankl Fonds der Stadt Wien zur Förderung einer sinnorientierten humanistischen Psychotherapie*“ und die Stiftung „*Wiener Studienstiftung für begabte und bedürftige Studierende aus dem südosteuropäischen Bereich*“ zwischenzeitlich rechtskräftig aufgelöst wurden.

### **Empfehlung Nr. 3**

Im Rahmen der jährlich an die Fonds- und Stiftungsbehörde zu erbringenden Nachweise über die zweckmäßige Verwendung finanzieller Mittel sollte die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung einer Einrichtung konkreter definiert werden und damit auch gewisse Compliance-Standards umfassen. Um ihrer Funktion als Fonds- und Stiftungsbehörde auch diesbezüglich nachkommen zu können, sollte veranlasst werden, die jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte jedenfalls verpflichtend um den Themenbereich Compliance zu erweitern.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten wird dieser Empfehlung selbstverständlich nachkommen. Ergänzend wird festgehalten, dass hiezu die Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Personal und Revision - Gruppe Interne Revision und Compliance, die von ihr entwickelten Vorgaben und

Standards der MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten zur Verfügung stellen sollte.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die zur Empfehlung Nr. 2 dargestellten Formulierungsvorschläge setzen die Empfehlung Nr. 3 vollständig um. Die im Stadtrechnungshofbericht StRH II - 8/20 genannten gemeinnützigen Stiftungen und Fonds werden mit den Satzungsänderungen verpflichtet, der MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten als Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über die Ausgestaltung, Einrichtung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems vorzulegen. Für gemeinnützige Stiftungen und Fonds, die über eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer verfügen, ist der Bericht von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer zu erstellen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Dezember 2021